

## **Betriebssatzung**

der Stadt Steinau an der Straße für den Eigenbetrieb  
"Stadtwerke Steinau an der Straße"  
vom 26. August 1992  
in der Fassung der Dritten Nachtragssatzung vom 21. April 2026

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), der §§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße am 25. August 1992<sup>1)</sup> folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1<sup>2)</sup> Rechtsform**

Die

- a) öffentliche Wasserversorgung der Stadt Steinau an der Straße wird mit Wirkung vom 1.1.1993
- b) die öffentliche Einrichtung Abwasserentsorgung wird mit Wirkung vom 1.1.2009
- c) Energieerzeugung auf städtischen Gebäuden und Grundstücken wird mit Wirkung vom 1.1.2012

als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

### **§ 2<sup>3)</sup> Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist, die Bevölkerung sowie die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Stadtgebiet
  - a) mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen sowie
  - b) die anfallenden Abwässer geordneten Abwasserentsorgungs- und –reinigungsanlagen zuzuführen und diese Anlagen zu betreiben.
  - c) Weiterer Zweck des Eigenbetriebes ist, die städtischen Gebäude und Einrichtungen mit Energie aus Energieerzeugungsanlagen auf städtischen

---

<sup>1)</sup> Die Angabe bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 26. August 1992

<sup>2)</sup> § 1 in der Fassung der Zweiten Nachtragssatzung vom 16. November 2011 in Kraft seit 01.01.2012

<sup>3)</sup> § 2 in der Fassung der Ersten Nachtragssatzung vom 29. Oktober 2008 in Kraft seit 01.09.2009

Gebäuden und Grundstücken zu versorgen und evtl. überschüssige Energie in das öffentliche Netz einzuspeisen.

- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3**

#### ***Name des Eigenbetriebes***

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Steinau an der Straße"

### **§ 4<sup>4)</sup>**

#### ***Stammkapital***

Das Stammkapital der Stadtwerke Steinau an der Straße beträgt vorläufig 125.000,00 €. Das endgültige Stammkapital wird nach erfolgter Wertermittlung des Vermögens festgesetzt.

### **§ 5**

#### ***Betriebsleitung***

Zur Leitung des Eigenbetriebes werden vom Magistrat zwei Betriebsleiter bestellt, die bereits Bedienstete der Stadtverwaltung Steinau an der Straße sind und diese Aufgaben zusätzlich übernehmen. Diese leiten den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, der Betriebskommission und den Weisungen des Magistrats in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung das Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Betriebsleiter sind für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Betriebes verantwortlich. Ein Betriebsleiter ist für den technischen Bereich, der zweite Betriebsleiter für den kaufmännischen, personellen und sozialen Bereich zuständig. Sie führen den Betrieb kollegial. Bei Interessenskollision entscheidet der Bürgermeister oder der Vertreter im Amt.

---

<sup>4)</sup> § 4 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002

## **§ 6** **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den zuständigen Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch einen vom Magistrat besonders hierfür bestimmten Stellvertreter. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben und unterzeichnet. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder von seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind. Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders hingewiesen.
- (4) Es unterzeichnen unter den Namen “Stadtwerke Steinau an der Straße”
  - a) der zuständige Betriebsleiter ohne Zusatz
  - b) die nach Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Ermächtigten mit dem Zusatz „i. V.“
  - c) die nach § 3 Abs. 4 EigBGes Bevollmächtigten mit dem Zusatz „i. A.“
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Magistrat öffentlich bekanntzugeben.

## **§ 7** **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:
  - die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie der Jahresberichte;
  - die Vorlage des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht;
  - den Vorschlag für die Ergebnisverwendung;

- die nach dem Gesetz erforderliche Berichterstattung und Zwischenberichte vor der Betriebskommission;
  - der Einsatz des Personals des Eigenbetriebes und dessen Überwachung;
  - die Vermögens- und Finanzwirtschaft und die Überwachung der Liquidität nach Maßgabe der Richtlinien der Betriebskommission;
  - die Organisation der Verwaltung, die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufes und die Anordnung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten;
  - die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser, Hilfs- und Betriebsstoffen und die Ausführung von Baumaßen entsprechend den Beschlüssen der Betriebskommission;
  - Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (2) <sup>5)</sup> Soweit Geschäfte im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigen, hat der zuständige Betriebsleiter die Genehmigung der Betriebskommission einzuholen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitglied des Magistrats hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagenachweises, des Lageberichts, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Stadt wesentlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 8**

### ***Betriebskommission***

- (1) <sup>6)</sup> Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
1. Vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;

---

<sup>5)</sup> § 7 Abs. 2 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002

<sup>6)</sup> § 8 Abs. 1 Ziffer 1. in der Fassung der Dritten Nachtragssatzung vom 21. April 2026

2. Kraft ihres Amtes
    - a) der Bürgermeister der Stadt Steinau an der Straße oder in seiner Vertretung der Erste Stadtrat.
    - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind;
  3. Zwei Mitglieder des Personalrats der Stadtverwaltung (und gleiche Anzahl von Stellvertretern), die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nehmen die Betriebsleiter teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

## **§ 9**

### ***Aufgaben der Betriebskommission***

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) <sup>7)</sup> Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
  1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
  2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 25.000,00 € im Einzelfall übersteigt;
  4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1

---

<sup>7)</sup> Abs. 3 Ziffer 3, 4 und 10 und 11 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002

EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingabe, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € nicht übersteigt;

5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
  6. Stellungnahme zur Einstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern;
  7. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss;
  8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen;
  9. Zustimmung von Verträgen, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
  10. Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 € nicht übersteigen;
  11. Stundungen von Zahlungsverpflichtungen bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzlich Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
- (5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Magistrats**

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.

- (2) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.
- (3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### ***Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung***

- (1) <sup>8)</sup> Die Stadtverordnetenversammlung, als oberstes Organ der Stadt, hat unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
  3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in andere Rechtsform;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
  5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
  6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
  7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt;
  8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
  9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
  10. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
  11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
  12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder mit der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;

---

<sup>8)</sup> § 11 Abs. 2 Ziffer 7, 14 und 15 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001, in Kraft seit 01. Januar 2002

13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Verzicht auf Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.0000,00 € übersteigen;
15. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 € übersteigen.

- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 9 dieser Satzung handelt, kann sich die Stadtverordnetenversammlung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

## **§ 12**

### ***Personalangelegenheiten***

- (1) Die Betriebsleiter und die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

## **§ 13**

### ***Kassen- und Kreditwirtschaft***

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, § 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

## **§ 14**

### ***Wirtschaftsjahr***

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

## **§ 15**

### ***Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht***

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 16**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in den "Kinzigtal-Nachrichten".

**§ 17<sup>9)</sup>**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Steinau an der Straße, 26. August 1992

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.  
Bürgermeister

Veröffentlicht in den Kinzigtal-Nachrichten am 22.12.1992

---

<sup>9)</sup> in der Fassung der Dritten Nachtragssatzung vom 21. April 2026. Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Ursprungssatzung vom 26. August 1992